



Mehr Besondere Leistungen in der Tragwerksplanung!

Gebäudefassaden sind kein Tragwerk!

Erstmalig mit der HOAI 2013 ist der Begriff des „Tragwerks“ honorarrechtlich definiert. So fallen nach § 49 Abs. 2 HOAI nur die Baukonstruktionsteile unter den Begriff Tragwerk, welche für die Standsicherheit von Gebäuden oder Ingenieurbauwerken maßgeblich sind. Fassaden von Gebäuden oder Geländer von Brücken fallen folglich nicht unter den Begriff. Sind diese statisch zu berechnen, stellt die Leistung dafür eine Besondere Leistung dar mit einem gesonderten Vergütungsanspruch.

Die GHV hat folgende 2 Fragen erhalten:

Frage 1: Ein Auftraggeber will wissen, ob die Tragwerksplanung einer Fassade eines Gebäudes über das Honorar für Grundleistungen in allen Leistungsphasen abgegolten sei. Schließlich ging die teure Fassade zu 55 % in die anrechenbaren Kosten ein.

Frage 2: Ein Planer einer Brücke will wissen, ob er auch die Planung des Brückengeländers zu machen hätte. Sein Auftraggeber argumentiere damit, dass diese zu 90 % in die anrechenbaren Kosten einfließe und es zum werkvertraglichen Erfolg gehöre, alle Teile, die mit Lasten (hier Anpralllasten) beaufschlagt wären, nachzuweisen.

Vorab: § 1 HOAI führt aus, dass die HOAI nur für die Berechnung der Entgelte für Grundleistungen gilt. Folgerichtig sind Honorare nach § 3 Abs. 1 HOAI auch nur für Grundleistungen verbindlich geregelt und Honorare nach § 3 Abs. 3 Satz 3 HOAI für Besondere Leistungen frei vereinbar. Dabei ergibt sich das Honorar für Grundleistungen der Tragwerksplanung im Wesentlichen aus den anrechenbaren Kosten, die sich wiederum aus den Baukonstruktionskosten und den Kosten der Technischen Anlagen ergeben. So normiert § 50 Abs. 1 HOAI, dass bei einem Gebäude die anrechenbaren Kosten 55 % der Baukonstruktionskosten und 10 % der Kosten der Technischen Anlagen sind. Nach § 50 Abs. 3 HOAI betragen bei einem Ingenieurbauwerk die anrechenbaren

Kosten 90 % der Baukonstruktionskosten und 15 % der Technischen Anlagen. Die Folge ist, dass sich die Honorare für Grundleistungen zwangsläufig aus den so fest vorgegebenen anrechenbaren Kosten ergeben. So führen alle Baukonstruktionskosten anteilig zu Honoraren für Grundleistungen für die Tragwerksplanung; ein Bezug zu einer tragwerksplanerischen Leistung ist nicht immer erforderlich (zum nicht gegebenen Leistungsbezug siehe den ausführlichen Artikel der Autoren im DIB 09-2008, S. 66).

Was die HOAI 2013 unter einem Tragwerk versteht, ist zudem erstmals in § 49 Abs. 2 HOAI geregelt. Dieser lautet: *„Das Tragwerk bezeichnet das statische Gesamtsystem der miteinander verbundenen, lastabtragenden Konstruktionen, die für die Standsicherheit von Gebäuden, Ingenieurbauwerken (...) maßgeblich sind.“* Diese Definition ist neu und unterscheidet sich entscheidend von der bisher allgemein anerkannten aber nicht in der HOAI gegebenen Definition der Arbeitsgruppe HOAI der VBI-Landesverbände aus dem Ergebnisprotokoll vom 13.11.1976, welche lautet: *„Unter dem Begriff Tragwerk eines Gebäudes sind alle Teile der Baukonstruktion zu verstehen, die die Eigenlasten der Bau- und Ausbaubaukonstruktionen, die lotrechten und waagrechten Verkehrslasten, die Wind- und Schneelasten sowie alle sonstigen Belastungen ableiten, und der Baugrund.“* (so Locher/Koebler/Frik, Kommentar zur HOAI 2009, 11. Auflage 2012, § 48 Rdn. 10) Die Definitionen klingen zwar ähnlich,

unterscheiden sich aber an einer Stelle maßgeblich. Während die alte VBI-Definition alle Teile der Baukonstruktion umfasst, welche Lasten abtragen, umfasst die aktuelle Definition der HOAI 2013 nur die lastabtragenden Konstruktionen, die zudem noch für die Standsicherheit maßgeblich sind. Die neue Definition ist also deutlich enger gefasst, weil viele Baukonstruktionsteile zwar Lasten abtragen, aber für die Standsicherheit des Bauwerks selbst nicht maßgeblich sind.

In sich stimmig unterscheidet auch das Leistungsbild in Anlage 14 zu § 51 Abs. 5 HOAI z. B. in der Leistungsphase 4 die Grundleistungen lit. a): „Aufstellen der prüffähigen statischen Berechnung für das Tragwerk (...)“ oder lit. c): „Anfertigen der Positionspläne für das Tragwerk (...)“ und als Besondere Leistung im 6. Spiegelstrich dieser Leistungsphase: „Statische Nachweise an nicht zum Tragwerk gehörende Konstruktionen (zum Beispiel Fassaden)“. Die HOAI unterscheidet also klar zwischen Grundleistungen für das Tragwerk, bestehend aus Konstruktionsteilen, die für die Standsicherheit maßgeblich sind, und Besonderen Leistungen für nur lastabtragende Konstruktionen. Für die Grundleistungen ergibt sich das Honorar aus den anrechenbaren Kosten, welche mit den zuvor genannten %-Zahlen zu ermitteln sind. Das heißt, dass alle Baukonstruktionen anteilig zu den anrechenbaren Kosten für das Grundhonorar führen, also auch Konstruktionsteile, die nicht für die Standsicherheit maßgeblich sind. Soweit für letztgenannte eine Tragwerksplanung beauftragt wird, sind Leistungen dafür als Besondere Leistung, im Wege einer freien Vereinbarung, gesondert zu vergüten.

Zur Frage 1:

Auf Nachfrage hat der Auftraggeber erläutert, dass der Vertrag auf die Vergütungsregelungen der HOAI 2013 Bezug nimmt. Wie vorab dargelegt, umfassen Grundleistungen für ein Tragwerk nur die Bauwerksteile, die für die Standsicherheit maßgeblich sind. Die Fassade ist für die Standsicherheit nicht maßgeblich. Ist diese statisch nachzuweisen, ist das eine Besondere Leistung. Für die Fassade wird das, wie vorab ausgeführt, in der Anlage 14, rechte Spalte für Besondere Leistungen, für die Leistungsphase 3 sogar explizit klargestellt. Nach § 3 Abs. 3 Satz 2 gilt, dass Besondere Leistungen auch in anderen Leistungsphasen Besondere Leistungen sind, soweit sie dort keine Grundleistungen sind. Da die Tragwerksplanung für eine Fassade in keiner Leistungsphase eine Grundleistung ist, ist sie in allen Leistungsphasen eine Besondere Leistung. Wie vorab bereits ausgeführt, ermittelt sich das Honorar für Grundleistungen von Gebäuden

nach den anrechenbaren Kosten über die fest vorgegebenen Prozentsätze der Baukonstruktionskosten in § 50 Abs. 1 HOAI. Damit ist die Fassade zu 55 % Teil der anrechenbaren Kosten für die Tragwerksplanung des Gebäudes als Grundleistung. Gleichzeitig ist das Honorar für die Tragwerksplanung der Fassade zusätzlich als Besondere Leistung frei zu vereinbaren. Die Anrechenbarkeit der Fassade bei den Grundleistungen bestimmt also nicht, ob die Tragwerksplanung dafür eine Grund- oder Besondere Leistung ist.

Zur Frage 2:

Auf Nachfrage hat der Planer erläutert, dass sein Auftragsgegenstand in § 1 des Vertrags wie folgt lautet: „Statische Berechnung des Tragwerks der Straßenverkehrsbrücke XY“ und ansonsten bei der Leistungsvereinbarung die HOAI 2013 in Bezug nimmt. Als Honorar sei der Mindestsatz vereinbart und er sei für ein gesondertes Honorar gerne bereit die Geländer statisch nachzuweisen.

Da der Auftragsgegenstand den Begriff „Tragwerk“ verwendet und die Parteien keine weitere Klärung im Vertrag vorgenommen haben, was sie unter diesem Begriff verstehen, und die HOAI 2013 umfassend in Bezug nehmen, gibt es keinen Anlass anzunehmen, dass sie nicht auch die Definition des Tragwerks lt. § 49 Abs. 2 HOAI als Vertragsgrundlage heranziehen wollten. Dann ist der Vertrag so zu verstehen, dass die Parteien nur eine Tragwerksplanung für das Tragwerk der Brücke im Sinne der HOAI beauftragten, also nur für die Baukonstruktionen, die für die Standsicherheit maßgeblich sind. Der Planer müsste also das Geländer nicht berechnen. Da der Vertrag nur Grundleistungen eines Tragwerks im Sinne der HOAI erfasst, ist der Auftrag für die Tragwerksplanung eines Geländers nicht über die Grundleistungen erfasst, sondern ein Auftrag für eine Besondere Leistungen, deren Honorar gesondert frei zu vereinbaren ist.

Auch hier, wie bei der Antwort zur Frage 1, spielt die Anrechenbarkeit von Baukonstruktionen keine Rolle. Das Geländer ist, weil dies bei Ingenieurbauwerken in § 50 Abs. 3 HOAI so geregelt ist, zu 90 % Teil der anrechenbaren Kosten, aus denen sich das Honorar für die Grundleistungen ergibt. Dennoch ist die Tragwerksplanung für dieses Geländer gesondert zu vergüten, wenn beauftragt. Das war in der HOAI 2009 oder HOAI 1996 noch anders, wie die Autoren im DIB 01-01-2006, S. 51 beschrieben haben.

Fazit:

Die HOAI 2013 definiert erstmalig das Tragwerk und reduziert es auf Baukonstruktionen, die für die Standsicherheit des Gebäudes oder des Ingenieurbauwerks maßgeblich sind. Ein Tragwerk ist heute also deutlich enger gefasst als früher. Daran müssen sich die Parteien erst noch gewöhnen, haben sie das doch seit Einführung der HOAI für die Tragwerksplanung in

1976, also seit rund 40 Jahren anders praktiziert. Das heißt für den Auftraggeber und dessen Berater, dass sie sich frühzeitig über den Umfang der zu beplanenden Bauwerkskonstruktionen Gedanken machen müssen. Denn auch Bauwerkskonstruktionen wie Dachstuhl, Vorbauten, Glasan- oder –überbauten, Fertigteiltreppen, Bühnen, Balkone oder Brüstungen sind nicht „für die Standsicherheit maßgeblich“ und damit nicht Teil des in der HOAI definierten „Tragwerks“.

Autoren

Dipl.-Ing. Peter Kalte, Öffentlich bestellter und vereidigter Honorarsachverständiger;
Rechtsanwalt Michael Wiesner, LL.M., Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht, Dipl.-Betriebswirt (FH).

Gütestelle Honorar- und Vergaberecht (GHV) gemeinnütziger e. V.
Friedrichsplatz 6
68165 Mannheim
Tel: 0621 – 860 861 0
Fax: 0621 – 860 861 20

Veröffentlicht im Deutschen Ingenieurblatt, Ausgabe 04/2015, Seiten 50 bis 51
